Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 12/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2o. Juli 1971

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. ,
2. ,
3. ,
4.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Mai 1971 durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,
Bundesrichter Dr. K r e b s ,
Bundesrichter S c h r o e d e r - P r i n t z e n ,
Bundessozialrichter Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter H a h n e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landessozialgerichts für das Saarland vom 24. November 1970 und des Sozialgerichts für das Saarland vom 4. März 1969 sowie die Bescheide der Beklagten vom 3. Oktober 1967 und 14. Dezember 1967 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Tätigkeit der Klägerin bei der Beigeladenen zu 4) - Kleiderbad G... - der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegt.

Die Beklagte sowie die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalt für das Saarland und die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland haben der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin als Filialleiterin bzw. "Ladnerin" eines Kleiderbades der Beigeladenen zu 4) in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter zu versichern ist.

Nach einer Überprüfung ihres Versicherungsverhältnisses gelangte die beklagte Ersatzkasse zu der Ansicht, die Klägerin sei als arbeiterrentenversicherungspflichtig

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

anzusehen. Sie hat durch Bescheid vom 3. Oktober 1967 die Klägerin um Übersendung der laufenden Versicherungskarte gebeten, da eine Umbuchung der Rentenversicherungsbeiträge für die Vergangenheit und die Entrichtung der Beiträge künftig für die Arbeiterrentenversicherung erforderlich sei.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, daß ihr die Annahme und Ausgabe der Waren, die Führung der Kassengeschäfte, die Buchführung über die Ein- und Ausgänge und der Verkauf von Strümpfen und Strumpfhosen obliege; alle diese Tätigkeiten seien angestelltenversicherungspflichtig.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klägerin übe eine gemischte Tätigkeit aus, ihre Beschäftigung enthalte Tätigkeitsmerkmale einer Angestellten und einer Arbeiterin. Es komme daher darauf an, welche Tätigkeitsmerkmale überwiegen würden. Die Ladnerinnen seien in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht als Angestellte aufgeführt, auch im Berufsgruppenverzeichnis der Angestelltenversicherung vom 28. März 1924 idF der Verordnung vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl I 1924, 274, 410; 1927, 58, 222) seien sie nicht enthalten. Es komme daher darauf an, ob nach der Verkehrsanschauung Ladnerinnen als Angestellte anzusehen seien. Dies hänge wieder davon ab, ob der Betreffende eine überwiegend geistige Beschäftigung verrichte oder ob er als Handarbeiter vorwiegend körperlich tätig sei. Bei einer gemischten Tätigkeit komme es darauf

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

an, welche Tätigkeit überwiege. Zwar übe die Klägerin auch rein kaufmännische Tätigkeiten aus, wie den Verkauf von Strümpfen und Flusenrollen; dieser Verkauf stelle aber eine nebengeordnete Tätigkeit dar. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liege in der Annahme der Wäschestücke für die Reinigung und die Wäscherei sowie der Schuhe und Strümpfe zur Reparatur. Nach Kennzeichnung und Bündeln der Sachen würden diese von einem Fahrzeug abgeholt und an einem der nächsten Tage zurückgebracht. Nach Rückkunft der Sachen aus der Wäscherei würden sie gelagert, verpackt und den Kunden übergeben, und zwar für den hierfür festliegenden Geldbetrag. Nur für die Kinderkleider habe die Klägerin die Preise selbst festzusetzen. Selbst wenn man diese Tätigkeit sowie das Kassieren und Führen eines Kassenbuches als weitere kaufmännische Betätigung ansehe, so überwiege doch die körperliche erheblich. Auch der Kellner habe zu kassieren und sein Geld abzurechnen, ohne daß er dadurch Angestellter würde. Mit der Tätigkeit einer Verkäuferin in einem Kaufhaus könne die Tätigkeit der Klägerin nicht verglichen werden. Denn die Angestellte in einem Kaufhaus habe eine bestimmte Warenkenntnis, sie müsse die Ware anpreisen und verkaufen. Diese Tätigkeiten entfielen aber bei der Klägerin. Selbst wenn sie im Einzelfalle Kunden über die günstigste Reinigungsart zu unterrichten habe, so trage sie für eine falsche Reinigungsart nicht die Verantwortung.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Sowohl das Reichsversicherungsamt (RVA) (AN 1931, 372) als auch der 3. Senat des Bundessozialgerichts (Urteil vom 10. Februar 1965 - 3 RK 14/61)

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hätten Filialleiterinnen einer Färberei und Wäscherei als angestelltenversicherungspflichtig angesehen. Zwar übe die Klägerin auch gewerbliche Hilfsdienste aus wie das Bündeln und Verpacken der Ware vor und nach der Bearbeitung. Überwiegend leiste sie jedoch kaufmännische Dienste. Die Filialleiterinnen hätten Rechtsgeschäfte abzuschließen, Bücher zu führen und die Kasse in Ordnung zu halten. Solche Tätigkeiten seien die eines Handlungsgehilfen. Die kaufmännische Tätigkeit gebe der Gesamttätigkeit das Gepräge, sie sei auch nach der Verkehrsauffassung als kaufmännische Tätigkeit anzusehen.

Die Klägerin beantragt,

> die Urteile des LSG für das Saarland vom 24. November 1970 und des SG für das Saarland vom 4. März 1969 sowie die Bescheide der Beklagten vom 3. Oktober 1967 und 14. Dezember 1967 aufzuheben und festzustellen, daß die Tätigkeit der Klägerin bei der Beigeladenen zu 4) - Kleiderbad G[redacted] - der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegt.

Die Beklagte sowie die beigeladene Landesversicherungsanstalt und die beigeladene Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland beantragen,

> die Revision zurückzuweisen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hält das angefochtene Urteil für richtig, stellt aber keinen ausdrücklichen Antrag.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beigeladene zu 4) - Kleiderbad G[illegible] - ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist begründet, da die Tätigkeit der Klägerin der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegt.

Da Filialleiterinnen eines Kleiderbades nicht im Berufsgruppenverzeichnis der Angestelltenversicherung aufgeführt sind und nach den Feststellungen des LSG auch keine gesicherte Verkehrsauffassung über ihre Eingruppierung besteht, kommt es darauf an, ob bei einer derartigen gemischten Tätigkeit, wie sie die Klägerin ausübt, die geistige Beschäftigung oder die mehr körperliche überwiegt (vgl. BSG 10, 82, 83). Bei der Klägerin überwiegt die kaufmännische Tätigkeit. Sie hat die von den Kunden gebrachten Sachen zur Reinigung anzunehmen, Verträge abzuschließen und die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Später hat sie die Sachen den Kunden zurückzugeben und das Geld in Empfang zu nehmen. Sie hat dabei mehrere Kassen zu führen. Außerdem verkauft die Klägerin Strümpfe und Flusenrollen. Auch wenn bei den zu reinigenden Sachen die Preise festgesetzt sind (mit Ausnahme der Kinderkleider, für die die Klägerin die Preise festlegt), überwiegt die kaufmännische Tätigkeit. Die mechanische Tätigkeit, die in dem Bündeln, Lagern und Verpacken der Sachen besteht, tritt demgegenüber zurück.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Rechtsprechung des RVA. Dieses hat in der Grundsätzlichen Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nr. 4174 vom 17. Juni 1931 (AN 1931, 372) ausgesprochen, daß Leiterinnen von Annahme- und Ausgabestellen einer Färberei oder Großwäscherei, die in der Hauptsache Aufträge zum Waschen, Reinigen oder Färben annehmen, diese Aufträge in ein Auftragsbuch und in eine Kundenkartei eintragen, die Aufträge an die Färberei (Wäscherei) weitergeben und die gereinigten oder gefärbten Sachen den Kunden zurückgeben und in ein Ausgabebuch eintragen und schließlich die zu zahlenden Beträge einziehen, ein Kassenbuch führen und darüber monatlich abrechnen, als Handlungsgehilfen versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung seien, und zwar auch dann, wenn sie die mit der Annahme und Ausgabe verbundenen gewerblichen Tätigkeiten verrichteten und den Laden und den Flur reinigten. Denn es handele sich um kaufmännische Dienste, die sich auf den Umsatz der Ware einschließlich der Kontorgeschäfte bezögen. Die Tätigkeit entspreche der eines Handlungsgehilfen, sie erfordere auch eine nicht geringfügige Buch- und Karteiführung und sonstige schriftliche Arbeiten, die ein erhebliches Maß an kaufmännischer Bildung voraussetzten.

Die Tätigkeit der Klägerin und die der Versicherten in dem damals entschiedenen Fall unterscheiden sich kaum. Es ist daher gerechtfertigt, die Tätigkeit der Klägerin als die einer Angestellten anzusehen, insbesondere weil der von dem RVA am Schluß der genannten Entscheidung erwähnte Ausnahmefall nicht zutrifft. Hier hatte die Filialleiterin in der Hauptsache nur Wäsche zur Reinigung von der Kundschaft anzunehmen und diese nach Abschluß der Reinigung wieder zurückzugeben, ohne daß zur Betätigung kaufmännischer Dienste Gelegenheit war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Entscheidung entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Senats. Er hat in einem Urteil vom 10. Februar 1965 - 3 RK 14/61 - ebenfalls angenommen, daß der Leiter der Annahmestelle einer Großwäscherei, Färberei und Chemischen Reinigungsanstalt angestelltenversicherungspflichtig ist.

Auf die Revision der Klägerin müssen daher die Urteile der Vorinstanzen und die Bescheide der Beklagten aufgehoben werden. Es muß festgestellt werden, daß die Tätigkeit der Klägerin der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherungspflicht unterliegt.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS